

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3660, 15/3844, 15/4322, 15/4324, 15/4325 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2005
(Haushaltsgesetz 2005)**

**hier: Einzelplan 60
Allgemeine Finanzverwaltung**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 60 02 „Allgemeine Bewilligungen“ wird ein neuer Titel 971 08 „Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit zusätzlichen internationalen – humanitären und sonstigen – Einsätzen, die nicht in Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 aufgeführt sind“ als Leertitel ausgebracht. Der neue Titel wird mit einem Haushaltsvermerk versehen, der vorsieht, dass Ausgaben für zusätzliche internationale Einsätze der Bundeswehr, die in Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 nicht genannt sind, nach Billigung des Einsatzes durch ein entsprechendes Mandat des Deutschen Bundestages in der erforderlichen Höhe gegen entsprechende Einsparungen im Bundeshaushalt geleistet werden dürfen. Die Höhe der erforderlichen Ausgaben und die entsprechenden Einsparungen im Bundeshaushalt bedürfen der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Berlin, den 22. November 2004

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Die dem Verteidigungshaushalt nach Abzug von globalen Minderausgaben und anderen Einsparvorgaben des Bundesministeriums der Finanzen tatsächlich zur Verfügung stehenden Ausgaben sinken seit Jahren stetig ab. Die Bundeswehr ist damit nur noch bedingt bündnis- und einsatzfähig. Ungeachtet dieser Ausgabenkürzungen kommen auf die Bundeswehr immer umfangreichere internationale

Verpflichtungen zu. Die Erfahrungen aus den Vorjahren haben gezeigt, dass Kosten etwaiger zusätzlicher Auslandseinsätze, die bisher nicht im Bundeshaushalt veranschlagt sind, grundsätzlich in vollem Umfang aus dem Verteidigungsetat zu decken sind. Der Verteidigungshaushalt wird dadurch zusätzlich belastet; wichtige verteidigungsinvestive Ausgaben können oft nicht getätigt werden. Mit der Einrichtung eines Leertitels für Ausgaben im Zusammenhang mit zusätzlichen internationalen Einsätzen der Bundeswehr, die nicht in Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 veranschlagt sind, wird sichergestellt, dass erforderliche Ausgaben für internationale Einsätze der Bundeswehr, die erst nach Beschluss des Deutschen Bundestages über das jeweilige Haushaltsgesetz durch ein entsprechendes Mandat des Deutschen Bundestages gebilligt werden, im ersten Einsatzjahr bis zu einer Veranschlagung im Einzelplan 14 durch entsprechende Einsparungen im Gesamthaushalt gedeckt werden. Eine entsprechende zusätzliche Belastung des Einzelplans 14 wird dadurch vermieden und die im Verteidigungshaushalt veranschlagten Ausgaben können in voller Höhe für die veranschlagten Zwecke verwendet werden.